

**SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG
für die außerordentliche Hauptversammlung
der Raiffeisen Bank International AG am 24. Jänner 2017**

Bisherige Fassung vom 17. Juni 2015

Beschlussvorschlag
für die ao HV am 24. Jänner 2017

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

(2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Aufgaben, die ihr als Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG) zukommen, zu erfüllen; zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

a) die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel, insbesondere die Liquiditätsreserven der RBG zu verwalten und anzulegen;

b) den Geld- und Geschäftsverkehr der Unternehmen der RBG, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, untereinander und mit Dritten zu erleichtern und ihnen Kredit und Liquiditätshilfe zu gewähren; und

c) für eine einheitliche Werbung und Organisation sowie für die Schulung der Mitarbeiter dieser



Unternehmen Sorge zu tragen.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner:
- a) die Beratung und die Erbringung von Managementleistungen aller Art für die Unternehmen, an denen Beteiligungen oder zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen;
 - b) die Durchführung von Geschäften und Erbringung aller Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung der in § 1 Abs. 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Finanzierung ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nachrangiges und nicht nachrangiges Fremdkapital in verbrieftter und nicht verbrieftter Form aufzunehmen.
- (32) Gegenstand des Unternehmens ist ferner:
- a) die Beratung und die Erbringung von Managementleistungen aller Art für die Unternehmen, an denen Beteiligungen oder zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen;
 - b) die Durchführung von Geschäften und Erbringung aller Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung der in § 1 Abs. 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.
- (43) Die Gesellschaft ist zur Finanzierung ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nachrangiges und nicht nachrangiges Fremdkapital in verbrieftter und nicht verbrieftter Form aufzunehmen.



- (4) Die Gesellschaft ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.
- (54) Die Gesellschaft ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 893.586.065,90 und ist zerlegt in 292.979.038 auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.003.265.844,05 ~~893.586.065,90~~ und ist zerlegt in 328.939.621 ~~292.979.038~~ auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien.

§ 9

Der Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählte oder von Aktionären gemäß Abs. 2 entsendete Mitglieder angehören.

§ 9

Der Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählte ~~oder von Aktionären gemäß Abs. 2 entsendete~~ Mitglieder angehören.



(2) Dem Aktionär Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft wird das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder eingeräumt, solange er eine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft hält. Zusätzlich können weitere von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft vorgeschlagene Personen von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

~~(2) Dem Aktionär Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft wird das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder eingeräumt, solange er eine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft hält. Zusätzlich können weitere von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft vorgeschlagene Personen von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden.~~

(3) Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über seine Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.

~~(3)~~ Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über seine Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Personen, welche das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt oder für eine weitere Funktionsperiode wieder gewählt werden.

~~(4)~~ Personen, welche das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt oder für eine weitere Funktionsperiode wieder gewählt werden.

(5) Mitglied des Aufsichtsrats kann keine Person sein, welche insgesamt bereits 8 Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften hat. Der Vorsitz im

~~(5)~~ Mitglied des Aufsichtsrats kann keine Person sein, welche insgesamt bereits 8 Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften hat.



Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft zählt doppelt. Von dieser Beschränkung kann die Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Abstand nehmen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Jede zur Wahl bestellte Person, welche mehr Aufsichtsratsmandate oder Vorsitze in börsennotierten Gesellschaften hat, hat dies der Hauptversammlung gegenüber offen zu legen.

Der Vorsitz im Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft zählt doppelt. Von dieser Beschränkung kann die Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Abstand nehmen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Jede zur Wahl bestellte Person, welche mehr Aufsichtsratsmandate oder Vorsitze in börsennotierten Gesellschaften hat, hat dies der Hauptversammlung gegenüber offen zu legen.

| (6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Widerruf der Bestellung oder Rücktritt mittels schriftlicher Erklärung. Diese Erklärung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dem in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten, nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden abzugeben.

(56) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Widerruf der Bestellung oder Rücktritt mittels schriftlicher Erklärung. Diese Erklärung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dem in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten, nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden abzugeben.

| (7) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsdauer aus, so ist die Wahl eines Ersatzmitgliedes ehebaldigst, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Aufgaben des Aufsichtsrates tunlich ist.

(67) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsdauer aus, so ist die Wahl eines Ersatzmitgliedes ehebaldigst, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Aufgaben des Aufsichtsrates tunlich ist.



§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

(2) Der Aufsichtsrat kann Beiräte mit beratender Funktion einrichten, deren Mitglieder nicht dem Aufsichtsrat anzugehören brauchen. Er kann für solche Beiräte eine Geschäftsordnung erlassen. Den Beiratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Die Vergütung wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden durch die Einrichtung von Beiräten nicht beschränkt.

(2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. Dieses Recht kann an Ausschüsse delegiert werden.

~~(3)~~ Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. Dieses Recht kann an Ausschüsse delegiert werden.